

Dann in jedem Werck dreyerley zumercken / dardurch ein Gebew gelobt werden mag. Als für das erst die Künstlichkeit vnd Subtilheit des Werckmeisters / die Magnificentz / Pracht oder Herrlichkeit / vnd zum dritten die fleissige vnd wolgeordnete Disposition / dann wo ein solchs Gebew herrlich / gewaltig / vnd vast prchtig angesehen wirt / verwundert man sich des kostens / vnd helt in für wol angewendt vnd nutzlichen angelegt. Wo aber solch Werck Subtil vnd Künstlich / wirt des Werckmeisters Kunst hierinn gespürt. Wo aber der Baw sampt solchem ansehen vnd zierd auch in der Proportion nach rechter Symmetria geordnet / das gibt dem Bawmeister oder Architecto lob vnd ehum / welches er am füglichsten zuwegen bringen oder erlangen mag / so er auch die Rathschlagung vnd gutbeduncken der Vngelernten Idioten / Zimmerleuth / Mawrer vnd Steinmezen / nicht auf stolz verachtet / dann ein jeder / vnd nicht allein der Architectus / mag ein verstandt haben was am besten sey zu erwelen. Aber es hat ein grossen vnderschied / vñ nemlichen diesen / das die selbigen weiter nicht vrtheilen vermögen oder können / dann sie sehen / vnd jezund das Werck vor augen steht. Aber der Architectus kan im in sinn vñ verstandt einbilden vor vnd eh er solchs Werck fürnimbt die nutzbarkeit / zierd vnd wolstandt / vnd wie das ganz Werck sich schicken wirt / kan er vorhin bey im selber beschliessen. Also haben wir nach vnserm verheissen gnugsamlichen angezeigt / was wir vermeint haben nützlich vnd von nöten sein dem fleissigen Architecto zu wissen / deren Gebew so nicht der Gemein oder ganze Burger schafft / sonder zu einer jeden eygnen Burgerlichen Wohnungen oder gemeinen Fürstlichen Hoffhaltungen verordnet werden. Wie aber solche weiter Gedünchet vnd Poliert werden sollen / ein lange zeit schön vnd vnbanfellig zu erhalten / wollen wir volgendts auffs kürzest erkleren vnd beschreiben.

Commentaria oder Außlegung vnd erklerung
des Fiffften vnd letzten Cap. des Sechsten
Buchs Vitruuij.

Dieweil in allen Gebewen / wie gering oder gewaltig die sein / sonderlicher fleiß angewendet werden sol / damit der groß vnkosten recht vnd nützlich verwendet / oder nutzlichen angelegt werd / verordnet Vitruuius vber obgesetzte vnderrichtung dieses Capitel in sonderheit von der versicherung der Gebew in Fundamenten vnd Grundtuestungen / welcher Gebew erstlichen die gesetzt werden / so auff ebnem Fuß / das ist auff keine Gewelb oder Vnderboden auff den ebnen Grundt gesetzt werden / dann die Gewelb der Keller vnd der gleichen Gebew vnder der Erden neñet er Hypogea / welche Gebew nicht allein in Rom / sonder auch in andern Landtschafften vast gemein seind / sonderlichen zu Rom